

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Liepgarten

Aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) vom 21. Dezember 2015 sowie des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005), in der jeweiligen gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Liepgarten in ihrer Sitzung am 07.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostentatbestand

- 1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Liepgarten ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt ist.
- 2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Liepgarten werden von der Gemeinde Liepgarten zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dasselbe gilt für Einsätze nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung für Kostenschuldner nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

§ 2 Kostenschuldner

- 1) Zum Kostenersatz für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung genannten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert oder eine solche Alarmierung verursacht hat,
 - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllalarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr

erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über diese Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V,

g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

- 2) Zur Zahlung der Kosten für die anderen Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Liepgarten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, den Einsatz veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in den Fällen des § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe gewährt wurde.
- 3) Kostenschuldner sind auch die in §§ 69 ff. Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- 4) Mehrere Kostenschuldner haften gegenüber der Gemeinde Liepgarten als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Kostensätze

- 1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich die Kosten zusammen aus den Personal- und Sachkosten (Kraftfahrzeuge) zusammen: Bemessungsgrundlage sind die Einsatzzeit, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge sowie die Vorhaltekosten auf Grundlage der üblichen Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Der Kostensatz ist so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Maßstab und Satz der Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- 2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin zuzüglich der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Zeiten. Ebenfalls angerechnet wird der Zeitaufwand für die Reinigung sämtlicher Ausrüstungsgegenstände.
- 3) Abgerechnet wird für Personen und Fahrzeuge grundsätzlich nach Einsatzstunden. Bei einer angefangenen Stunde bis 15 Minuten wird ein Viertel des Stundensatzes, bis 30 Minuten die Hälfte, bis 45 Minuten Dreiviertel und ab 46 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- 4) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft- und Schmierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten. Das Gleiche gilt für die sich aus der Anlage ergebenden Personalkosten.
- 5) Die Sachkosten, wie
 - a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel sowie Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auf bei anderen als nach § 2 Abs. 1 e) beschriebenen Einsätzen oder

b) Ersatzteile und sonstige Aufwendungen der Gemeinde Liepgarten zum Selbstkostenpreis oder

c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel, mit Schadstoffen belastetes Löschwasser, für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel oder andere Mittel werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.

- 6) Weitere Kosten für den Schadensersatz und die Entschädigungen nach §§ 26, 28 Absatz 6 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V werden ebenfalls zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.
- 7) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen bzw. Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem festgelegten Satz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis multipliziert wird.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- 1) Der Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Liepgarten.
- 2) Bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt es im Ermessen des damit beauftragten Amtes „Am Stettiner Haff“, Vorauszahlungen zu erheben.
- 3) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch einen Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- 4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zu dem Kostenersatz zusätzlich die Umsatzsteuer in der geltenden Höhe erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich des Kostenverzeichnisses, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Liepgarten, den 16.05.2024



F. Becker

Bürgermeister



Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Liepgarten

Kalkulationszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2023

Verzeichnis der Kosten gemäß § 3 Abs. 3

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Liepgarten werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personalkosten **Euro/ Stunde**

je Einsatzkraft 8,00

2. Fahrzeuge **Euro/ Stunde**

TSF-W UER - 2010 8,00

MTF UEM - LI 112 8,00

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.